

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Attental-Abrundung" nach § 13 BBauG.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG.), §§ 111 (1), 112 (2) der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) sowie des § 24 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) hat der Gemeinderat am 7.2.1980 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Attental-Abrundung", der seit dem 4.3.1976 rechts- verbindlich ist, nach § 13 BBauG. als Satzung beschlossen.

§ 1

Inhalt der Änderung

Die durch Meßbrief vom 10.8.1978 neu gebildeten Grundstücke Lgb.Nr. 16 934/1, 16 936/1, 16 938/1 und 16 939/1 werden in den Bebauungsplan "Attental-Abrundung" einbezogen.

Schriftliche Festsetzungen:

1. Doppelhausbebauung, je Grundstück sind max. 2 Wohnungen zugelassen.
2. 1 Vollgeschoß zuzüglich anrechenbares ausgebautes Untergeschoß.
3. a) Satteldach mit max. 30 ° Dachneigung.
b) Der Späterbauende muß die Dachneigung des an der Grundstücksgrenze bereits erstellten oder genehmigten Bauvorhabens übernehmen.
c) Die der Straßenseite zugewandte Dachfläche ist in der Bautiefe, gemessen von der Außenkante Baukörper bis Firstlinie durch den Späterbauenden zu übernehmen.
d) Es sind gleiche Dachneigungen für sämtliche Dachflächen zu wählen (ohne Garagen).
4. Stellung des Gebäudes: Rechtwinklig zur seitlichen Grundstücksgrenze.
5. Garagen sind in den Baukörper einzubeziehen oder auf den in den zeichnerischen Festsetzungen ausgewiesenen Flächen zu erstellen.
6. An der Talseite dürfen nicht mehr als 2 Geschosse in Erscheinung treten; die Sockelhöhe für den Untergeschoß-Fußboden wird auf max. 0,30 m festgesetzt, jeweils gemessen an der westlichen Gebäudeecke zum Krokusweg, bezogen auf die Bordsteinoberkante.
7. Ein Kniestock ist mit max. 0,50 m zugelassen.

8. Gebäude sind nur auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zulässig.

§ 2

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Deckblatt mit zeichnerischen Festsetzungen M 1:1000

Eine Begründung ist beigefügt.

Die Bebauungsplanänderung wird in den vorhandenen Planfertigungen durch ein Deckblatt für den rechtlich beachtlichen Bereich dargestellt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Walzbachtal, den 7.2.1980



Heckmann

Bürgermeister

